

Neufassung der Satzung

Förderverein der Eider-Nordsee-Schule Wesselburen e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz

Der „Förderverein der Eider-Nordsee-Schule Wesselburen e.V.“ mit Sitz in Wesselburen Dohrnstraße 1, 25764 Wesselburen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter dem Namen: „Förderverein der Eider- Nordsee-Schule Wesselburen e.V.“ eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an die Eider-Nordsee-Schule Wesselburen für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Sein Zweck ist auf die Unterstützung der schulischen Aufgaben der Eider-Nordsee-Schule Wesselburen durch ideelle und materielle Hilfe abgestellt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Rückerstattungen von Beiträgen, Zuwendungen, Spenden oder Beihilfen werden nicht vorgenommen.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins können folgende Personen sein:

Natürliche Personen

Nichtrechtsfähige Personenmehrheiten

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Mit Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand ist die Aufnahme wirksam.

In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zu einem Beitritt.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn gegen die Ziele des Vereins verstoßen wurde oder vereinsschädliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht hiergegen innerhalb eines Monats der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, die den Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt oder aufhebt. Der Beschluss ist ab dem Tag der Verabschiedung wirksam.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit mindestens 12€ pro Jahr und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftverfahren erhoben.

Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag mit Eingang der Beitrittserklärung einmalig sofort fällig. Beitragserhöhungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten und bedeuten keine Satzungsänderung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er von einem neu gewählten Vorstand abgelöst wird. Er führt unentgeltlich die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht gesetzlich oder gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist im Laufe des Geschäftsjahres berechtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, über die zur Verfügung stehenden Beitragsmittel zu verfügen. Ab einem Gesamtbetrag von über 500€ pro Förderprojekt Bedarf die Verwendung der Beitragsmittel der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, zweckgebundene Spenden und Fördermittel für deren Bestimmung zu verwenden.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Verwendung Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem ersten und zweiten Vorsitzendem des Vereins der Schriftwart und Kassenwart an, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Der Schriftwart und der Kassenwart sind als besondere im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der Schriftarbeiten/Kassengeschäfte zu bestellen und besitzen insoweit die zur Erledigung der Arbeiten erforderliche Vertretungsvollmacht.

Sie sind dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine Zusammenkunft des erweiterten Vorstandes statt, die vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

Zu den Sitzungen ist schriftlich per Email und mit Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.

Zu den Versammlungen ist durch Aushang in der Eider-Nordsee-Schule Wesselburen mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tage der Zusammenkunft vollendet haben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede in ordnungsgemäßer Weise einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Versammlung ist über die Verwendung der gezahlten Beiträge und Spenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu entscheiden, ein Geschäftsbericht und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und dem erweiterten Vorstand auf Vorschlag der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach eigenem Ermessen einzuberufen und abzuhalten. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Im Weiteren gelten die zur Durchführung ordentlicher Mitgliederversammlungen festgelegten Bestimmungen.

§ 11 Protokoll

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Schriftwart und dem ersten Vorsitzendem zu unterschreiben und den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Kassenprüfer

Die Geschäftsführung des erweiterten Vorstandes ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu Kassenprüfern ist unzulässig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

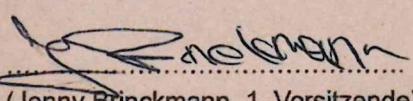
Zu diesem Zweck ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, in der die Auflösung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

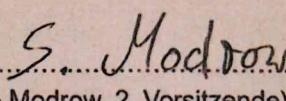
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesselburen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

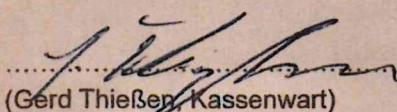
§14 Satzungsänderung

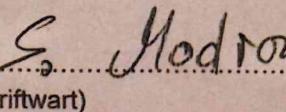
Änderungen dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Wesselburen, 03.12.2025


(Jenny Brinckmann, 1. Vorsitzende)


(Silke Modrow, 2. Vorsitzende)


(Gerd Thießen, Kassenwart)


(Schriftwart)